



beglaubigt und
zugestellt am
2.3.10 11:20 Uhr

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 138/10

23.02.2010

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Dr. Ulrich Pape,
Obstallee 22 a, 13593 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Kurt-Hartwig Richter,
Berger Straße 124 a, 60316 Frankfurt,-

g e g e n

den Herrn Klaus Günter Annen,
Cestarostraße 2, 69469 Weinheim,

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung angeordnet (§§ 935, 940,91 Abs.1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. 22 f. KUG, Art 1 Abs., 1, 2 Abs. 1 GG):

1. Der Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

die Fotografie des Antragstellers mit dem Textzusatz Tel.: (030 36437710 Fax.: (0)30 36437711 emai: praxis@dr-upape.de wie geschehen unter der Domain www.abtreiber.com" zu veröffentlichen.

2. Im übrigen wird der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

3. Von den Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller $\frac{1}{4}$ und der Antragsgegner $\frac{3}{4}$ zu tragen.

4. Der Verfahrenswert wird auf 10000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die durch den Antragsgegner im Internet unter der Domain www.abtreiber.com verbreitete Veröffentlichung einer Visitenkarte, die sein Porträt zeigt und die Telefon- und Faxnummer seiner Praxis nennt, und gleichzeitig mit dem Text „Er tötet ungeborene Kinder in Berlin Vors. des Tötungszentrums „FPZ Berlin e.V.“ Balance versehen ist. Dieser Visitenkarte vorgeschaltet ist folgende Formulierung:

Täglich werden in Deutschland über 1000 ungeborene Kinder gewaltsam durch Mediziner ermordet. Es gibt nichts Schlimmeres als die Ermordung eines hilflosen, unschuldigen, ungeborenen Kindes im Bauch seiner Mutter. Wer zu diesem Unrecht schweigt, macht sich mitschuldig! Rufen Sie an oder schreiben Sie einen Brief, ein Fax oder eine e-mail und teilen Sie mit, was Sie von der „Abtreibung“ halten Wieviel Blut kiebt an ihren Händen?

Mit Anwaltsschriftsatz vom 9.02.2010 forderte der Antragsteller den Antragsgegner auf, das Bild und den vorgenannten Text von der Homepage zu entfernen.

Dies lehnte der Antragsgegner mit Schreiben vom 11.02.2010 ab.

Der Antragsteller beantragt, im Wege der einstweiligen Verfügung dem Antragsgegner zu gebieten, die Fotografie des Antragstellers, Textzusatz „ Er tötet ungeborene Kinder in Berlin-Vors. der Tötungszentrums „FPZ Berlin e.V.“ (Blanace) sowie die Telefonnummer, die Telfaxnummer und die E-Mail-Adresse des Antragstellers von der Website „ [www. Abtreiber.com](http://www.Abtreiber.com)“ zu entfernen.

II.

Dem Antrag des Antragstellers konnte nur teilweise entsprochen werden, wobei wegen des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache der streitgegenständliche Antrag als Unterlassungsantrag auszulegen war.

Ein Berichterstattungsinteresse hinsichtlich des Bildnisses war nicht gegeben (dazu unter c.). Hingegen muss der Antragsteller hinnehmen, dass der Antragsgegner Dritte dazu auffordert, unter den angegebenen Telefon- oder Faxnummer sich über die erlaubte medizinische Tätigkeit zu beschweren (dazu unter c.). Vom Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt war ebenfalls der Hinweis des Antragsgegners, der Antragsteller töte ungeborene Kinder in Berlin und sei Vorsitzender des Tötungszentrums „FPZ Berlin e.V.“ Balance. Hierbei durfte der Antragsgegner auch den Namen des Antragstellers veröffentlichen (dazu unter a.)

a.) Bei der Aussage, der Antragsteller töte ungeborene Kinder in Berlin und sei Vorsitzender eines Tötungszentrums handelt es sich um eine reine Meinungsäußerung, die dadurch geprägt ist, dass der Antragsgegner das Wort „abtreiben“ als Tötungsvorgang definiert, um damit pointiert auf den aus seiner Sicht unzureichenden gesetzlichen Schutz gegenüber dem werdenden Leben hinzuweisen. Entgegen der Ansicht des Antragstellers enthält die Aussage nicht die mehrdeutige Tatsachenbehauptung, der Antragsteller mache sich durch seine Tätigkeit eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes strafbar.

Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist. Auch eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, kann sich als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird. Wo Tatsachenbehauptungen und Wertungen zusammenwirken, wird grundsätzlich der Text in seiner Gesamtheit von der Schutzwirkung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst. Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, in

entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Werturteil und Meinungsäußerung in vollem Umfang vom genannten Grundrecht geschützt. Im Fall einer derart engen Verknüpfung der Mitteilung von Tatsachen und ihrer Bewertung darf der Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit nicht dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird (BGH NJW 1996, 1131, 1133 m. w. Nachw.).

Der Einfluss des Grundrechts der Meinungsfreiheit wird verkannt, wenn der Verurteilung eine Äußerung zugrundegelegt wird, die so nicht gefallen ist, wenn ihr ein Sinn gegeben wird, den sie nach dem festgestellten Wortlaut objektiv nicht hat oder wenn ihr unter mehreren objektiv möglichen Deutungen eine Auslegung gegeben wird, ohne die anderen unter Angabe überzeugender Gründe auszuschließen. Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind ferner verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft ist mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (vgl. BVerfG NJW 1992, 1439, 1440 m. w. Nachw.).

Der Schutz der Meinungsfreiheit für Tatsachenbehauptungen endet erst dort, wo sie zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist unrichtige Information kein schützenswertes Gut. Die erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptung wird nicht vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst (BVerfG a. a. O.).

Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Äußerung ist zunächst das Verständnis des unbefangenen Durchschnittsempfängers (BGH NJW 1982, 2246, 2247). Dabei kommt es für das Verständnis über die Bedeutung, den Aussagegehalt und das Gewicht einer Äußerung nicht allein auf deren Wortlaut und auf deren Betrachtung losgelöst von ihrem Hintergrund an. Vielmehr ist die Äußerung im Zusammenhang und unter Berücksichtigung ihrer zugleich mitgeteilten Umgebung zu sehen, in die sie gestellt ist. Denn es ist dieser Kontext, der ihren Inhalt prägt und damit ihr Verständnis bestimmt (vgl. BGH NJW 1996, 11331, 1133 m. w. Nachw.; Kammergericht, Urteil vom 9. März 1993, 9 U 7149/92).

Der unbefangene Durchschnittsleser erkennt auf den ersten Blick, dass es dem Antragsgegner ausschließlich darauf ankommt, den seiner Meinung nach unzureichenden Schutz werdenden Lebens zu brandmarken. Gleichzeitig geht es dem Antragsteller darum, Ärzte, die Abtreibungen vornehmen und sich im Bereich der Konfliktberatung engagieren, kenntlich zu machen, damit das von ihm kritisierte Geschehen auch eine personale Komponente erhält.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers wird von diesem Vorwurf erheblich beeinträchtigt, allerdings nicht so schwer, dass die Meinungsfreiheit des Antragsgegner dahinter zurücktreten müsste.

Nach der Babycaust- Entscheidung des BGH (vgl. BGH NJW 2000, 3421 ff) muss eine Meinungsäußerung im Rahmen eines Beitrages zu politischen Willensbildung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden, fundamentalen Frage, bei der es um den Schutz des Lebensrechts Ungeborener geht, selbst dann toleriert werden, wenn die geäußerte Meinung extrem erscheint.

Auch wenn die Tätigkeit des Antragstellers der geltenden Rechtslage entspricht, bleibt der Schutz werdenden menschlichen Lebens eine die Öffentlichkeit besonders berührende fundamentale Streitfrage mit komplexen ethischen, moralischen, rechtlichen und religiösen Aspekten. Eine rein abstrakte Betrachtung dieser Auseinandersetzung ohne Nennung der Personen, welche sich bereit finden, Abtreibungen vorzunehmen, ließe außer Betracht, dass die Entscheidung des Gesetzgebers und des Bundesverfassungsgerichts selbst noch nicht unmittelbar zu einer Beeinträchtigung menschlichen Lebens in der Geburtsphase führen, sondern stets erst durch die

positive Entschließung eines einzelnen Arztes, an der Abtreibung mitzuwirken, eintritt. Die individuelle Kenntlichmachung des beschriebenen Geschehens ist Anliegen des Antragstellers und nicht die personale Herabwürdigung des Antragsstellers durch eine willkürliche Herausstellung gegenüber anderen ärztlichen Kollegen.

b.) Durch das Grundrecht auf Meinungsäußerung ebenfalls gedeckt, ist der offene Aufruf des Antragsgegners, sich über die Fax- und Telefonnummer und email-Adresse des Antragsgegners über dessen Tätigkeit zu beschweren. Dies ist ein Beitrag im Meinungskampf, auch wenn es einen Eingriff in den Praxisbetrieb des Antragstellers darstellen sollte. Ähnlich wie beim Boykottaufruf ist danach zu differenzieren, ob der Aufruf des Antragsgegners eigenen oder fremdnützigen Motiven dient. Verfassungsrechtlich zu billigen ist, wenn der Aufrufende sich gegenüber dem Adressaten auf den Versuch geistiger Einflussnahme und Überzeugung beschränkt (vgl. BVerfG NJW-RR 2008, 200 f. Scientology-Plakatierung). Das war hier der Fall. Der Antragsgegner verfolgt hier das Ziel, den Antragsteller von der aus seiner Sicht verwerflichen Tätigkeit abzuhalten und hofft auf sein Umdenken, sofern nur genügend Menschen ihre Empörung kund tun.

c.) Die Veröffentlichung des Bildnisses des Antragstellers war jedoch nicht nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG gerechtfertigt. Der Antragsteller ist auch im Hinblick auf seine Tätigkeit als Arzt, der Abtreibungen durchführt und sich im Bereich der Schwangerenberatung engagiert, keine relative Person der Zeitgeschichte. Es gibt keinen aktuellen Ereignisbezug zu seiner Tätigkeit. Auch unter Berücksichtigung des Interesses des Antragsgegners, die individuelle Verstrickung eines einzelnen Arztes darzustellen, ist eine Bildveröffentlichung nicht geboten, zumal der Antragsteller selbst zu dem Thema nicht die Öffentlichkeit sucht.

III.

Die Nebenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO

Mauck

Becker

Dr. Maiazza

Ausgefertigt

Gradt
Gradt
Justizfachangestellter

